

*Dezember 2025*

## Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Der geteilte Hund – wenn Miteigentümer nicht teilen können

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter ausschließlicher Verwendung von KI.

### 1. Judikatur

- ▷ **Der geteilte Hund – wenn Miteigentümer nicht teilen können:** Mit Beschluss vom 23. Oktober 2025 zu 9 Ob 93/25d hatte sich der Oberste Gerichtshof mit einer rechtlich ebenso ungewöhnlichen wie praxisnahen Frage auseinanderzusetzen: **der vorläufigen Nutzung eines im Miteigentum stehenden Hundes im Rahmen eines Teilungsverfahrens.** Ausgangspunkt des Rechtsstreits war das Ende einer Lebensgemeinschaft, innerhalb derer die Klägerin und der Beklagte gemeinsam Eigentum an einem Hund erworben hatten. Das Miteigentum am Tier war unstrittig. Bereits vor Einleitung des nunmehrigen Verfahrens war durch gerichtliche Entscheidung eine **rechtskräftige Benützungsregelung** gemäß den Grundsätzen des Miteigentums festgelegt worden. Diese sah vor, dass der **Hund abwechselnd von den beiden Miteigentümern betreut wird, wobei die Betreuung zeitlich exakt geregelt war.**

Nach der Trennung verweigerte die Klägerin allerdings die Herausgabe des Hundes an den Beklagten und behielt das Tier dauerhaft bei sich. Parallel dazu brachte sie eine **Teilungsklage ein, mit der sie die Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft durch gerichtliche Versteigerung des Hundes samt Aufteilung des Erlöses begehrte.** Zusätzlich beantragte sie im Wege des **Provisorialverfahrens den Erlass einer einstweiligen Verfügung.** Ziel dieser Maßnahme war es, ihr bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Teilung die alleinige Obhut über den Hund vorläufig zu sichern. Zur Begründung brachte sie vor, die wechselweise Betreuung gefährde sowohl ihr psychisches Wohlbefinden als auch das Tierwohl und könne zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Werts des Hundes führen.

Rechtsgrundlage des Verfahrens bildeten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über das Miteigentum, insbesondere die §§ 828 ff ABGB. **Danach steht jedem Miteigentümer grundsätzlich das Recht zum anteiligen Gebrauch der gemeinsamen Sache zu. Der Umfang dieses Gebrauchs kann jedoch durch Vereinbarung oder – bei Streit – durch gerichtliche**

Benützungsbefugnis konkretisiert werden. Eine solche rechtskräftige Benützungsbefugnis lag hier bereits vor. Für den Erlass einer einstweiligen Verfügung war zudem vorausgesetzt, dass ein zu sichernder Anspruch sowie eine konkrete Gefährdung desselben glaubhaft gemacht werden können, insbesondere durch das drohende Entstehen eines unwiederbringlichen Schadens.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen und wies den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ab. In seiner Begründung stellte er zunächst klar, dass die bestehende Benützungsbefugnis weiterhin Geltung beansprucht und durch ein bloßes Teilungsbegehren nicht außer Kraft gesetzt wird. Solange die Aufhebung der Miteigentums-Gemeinschaft nicht rechtskräftig vollzogen ist, bleibt die bisherige Nutzungsordnung maßgeblich. Die Klägerin könne sich daher nicht unter Hinweis auf das anhängige Teilungsverfahren vorläufig die alleinige Nutzung sichern.

Darüber hinaus verneinte der Gerichtshof das Vorliegen eines unwiederbringlichen Schadens. Ein solcher setze voraus, dass eine drohende Beeinträchtigung auch durch nachträglichen Zustand oder durch Geldersatz nicht mehr ausgeglichen werden könne. Die bloße Behauptung einer emotionalen Belastung oder einer abstrakten Gefährdung des Tierwohls reiche hierfür nicht aus, insbesondere wenn eine bestehende Nutzungsregelung den Interessen beider Miteigentümer Rechnung trägt. Auch eine Wertminderung des Hundes wurde als nicht ausreichend konkret und nicht glaubhaft dargetan beurteilt.

In der Subsumtion gelangte der OGH somit zu dem Ergebnis, dass weder ein zu sichernder Anspruch auf alleinige Benützung noch eine konkrete Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens vorliegt. Die Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung waren daher nicht erfüllt. Die Klägerin hat sich weiterhin an die bestehende Benützungsbefugnis zu halten, bis über die Teilung des Miteigentums rechtskräftig entschieden ist.

Die Entscheidung ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil sie das klassische Miteigentumsrecht des ABGB konsequent auf den Sonderfall eines Tieres anwendet und zugleich die rechtliche Verbindlichkeit gerichtlicher Benützungsbefugnisse betont. Selbst im emotional stark geprägten Kontext gemeinschaftlicher Tierhaltung bleibt damit die zivilrechtliche Ordnung maßgeblich. Der Oberste Gerichtshof stärkt mit diesem Beschluss die Rechtsbeständigkeit bestehender Nutzungsvereinbarungen und verhindert, dass durch den bloßen Rückgriff auf einstweilige Verfügungen faktisch neue Eigentums- oder Nutzungsverhältnisse geschaffen werden (9 Ob 93/25d).

► Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht<sup>10</sup> Rz 318 ff
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht<sup>11</sup> Fall 54
- Zankl, Zivilrecht 24<sup>4</sup> Seiten 116 f und unter dem Begriff „Miteigentum“ und „Zivilteilung“